An die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Antrag auf Gestattung eines vorübe Gaststättenbetriebes (§ zum Betrieb einer Schankwirtschaf (inkl. alkoholisch			ge etrieb einer Speisewirtschaft Schankwirtschaft alkoholischer Getränke)	
Antragsteller	Caburtanama) Anachrift			
Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname), Anschrift				
Verein bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder nichtrechtfähigen Verein				
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Ansprechpartner und telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung				
Inhalt der Gestattung/Anzeige				
Veranstaltungsart(z. B. Volksfest, Sportfest)				
Veranstaltungszeitpunk(Datum, Uhrzeit von – bis)				
Tanzveranstaltung □ ja □ nein musikalische Darbietungen □ ja □ nein				
Gestattung/Anzeige erstreckt sich auf				
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung, Anschrift)				
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens				
☐ Festzelt wird errichtet	wird errichtet Größe der Räume/ Fläche im qm		Erwartete Besucheranzahl	
Vorhandene Nebenräume (Toiletten) □ Damentoiletten □ Herrentoiletten □ TOI TOI/ Dixi-Sanitärsysteme □ Toilettenwagen				
zum Ausschank folgender Getränke:				
Zur Abgabe folgender zubereiteter Speisen:				
Verwaltungsgemein Gewerbeamt / z. Nürnberger 90587 Vei ordnungsamt@v	Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind, und bekannt ist, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht. Datum Unterschrift des Antragstellers			
		Datuiii		
Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:		Veranstaltung angezeigt am:		
https://vg-veitsbronn-seukendorf.	de/datenschutz/		Unte	erschrift, Stempel

Hinweis zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstrafund Verordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat. wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten dies der Gemeinde will, spätestens Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Definition "öffentliche Vergnügung"

Vergnügung im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitigen Beziehungen oder Beziehung Veranstalter zum persönlich untereinander verbunden. abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Gemeinde benötigt dessen Benennung unbedingt Abwicklung des Anzeigeund Genehmigungsverfahrens!

4. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Gemeinde, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind.

Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

- a) Sicherheitsmaßnahmen. Dies können sein
 - Anordnung eines Sicherheitsdienstes
 - Vorhalten eines Sanitätsdienstes

- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z. B. Bühne, Zelt, usw.
- Eichrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- · ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschank an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke
- d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts
 - ausreichend Toiletten
 - Abfallvermeidung

e) Lärmschutz

- Zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschimmssion

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

5. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.